

444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates
vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundes-
gesetz über die Förderung der Errichtung von
Wohnungen sowie zur Änderung des Woh-
nungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauför-
derungsgesetz 1984 — WFG 1984)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 156/2-BR/84

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Okto-
ber 1984 betreffend ein

Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung
von Wohnungen sowie zur Änderung des Woh-
nungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauför-
derungsgesetz 1984 — WFG 1984)
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschuß mit der angeschlossenen
Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

25. Oktober 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

/%

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
25. Oktober 1984 betreffend den Gesetzesbe-
schluß des Nationalrates vom 18. Oktober
1984 betreffend ein Bundesgesetz über die
Förderung der Errichtung von Wohnungen
sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnüt-
zigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz
1984 — WFG 1984)**

Das von der sozialistischen Koalitionsregierung
beschlossene Wohnbauförderungsgesetz 1984
bringt

eine dritte Belastungswelle für die Bevölkerung,
eine krasse Benachteiligung des Wohnungseigen-
tums gegenüber Mietwohnungen und
einen inakzeptablen Scheinföderalismus und
eine unzumutbare Bevormundung der Länder
durch den Bund.

Den Ländern wird vorgeschrieben, daß sie

- auf Grund einer Meistbegünstigungsklausel Mietwohnungen auf jeden Fall maximal för-
dern müssen — alle Bestimmungen dürfen
nur zum Nachteil von Wohnungseigentum
angewendet werden,
- Wohnbeihilfen zahlen müssen für unzumut-
bare Belastungen, die vom Bund ausgelöst
wurden,

- nur nach Rechtsformen, also nach Eigentum
und Miete differenzieren dürfen, nicht aber
nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten
in einem Land. So darf es etwa zwar eine
höhere Förderung für Mietwohnungen, aber
nicht für Wohnungen in einem Krisengebiet
geben,
- ein Sechstel der Wohnbauförderungsmittel
aus Landesmitteln dazuzahlen müssen, wäh-
rend der Bund nichts leistet,
- die teuren Sonderwohnbauprogramme aus
Wohnbauförderungsmitteln durch Wohnbe-
hilfen sanieren müssen.

Darüber hinaus droht der Bund den Ländern die
Entziehung der Wohnbauförderungsmittel an,
wenn etwa die diskriminierenden Vorschriften
gegen das Wohnungseigentum nicht eingehalten
werden und Eigentumswohnungen oder Eigen-
heime besser gefördert würden. Den Ländern wird
es in Hinkunft auch nicht mehr möglich sein, je
nach Restlaufzeit eines Darlehens bei vorzeitiger
Rückzahlung einen Nachlaß bis zu 50% zu gewäh-
ren, um rasch Wohnbauförderungsmittel wieder für
den Neubau oder die Sanierung zu mobilisieren.

Der Bundesrat lehnt daher eine neuerliche Bela-
stung der Bevölkerung, die Eigentumsfeindlichkeit
und den Scheinföderalismus des Wohnbauförde-
rungsgesetzes 1984 ab und erhebt Einspruch.